

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 505/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. Dez. 1974

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g, die Richter P e t e r s e n und Dr. B u r d e n s k i sowie die ehrenamtlichen Richter L a u e r und Dr. R o o s für Recht erkannt:

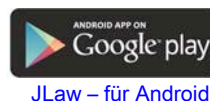
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 19. Juli 1973 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Aufgrund des Umanerkennungsbescheides vom 13. Mai 1952 bezieht der Kläger Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. hauptsächlich wegen Verlustes des rechten Oberschenkels. Streitig ist

- a) die Gewährung von Berufsschadensausgleich,
- b) die Erhöhung der Rente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins.

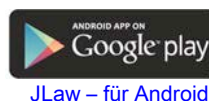
Nach dem Abschluß der Volksschule machte der Kläger von 1924 bis 1928 die Lehre als Maschinenbauschlosser durch und wurde Geselle. In seinem Beruf hat er mit Unterbrechung bis 1930 gearbeitet, wurde dann unständig Beschäftigter in verschiedenen Betrieben und Arbeiter bei einer Fruchthandelsgesellschaft. Im zweiten Halbjahr 1933 leistete er Arbeitsdienst und begann im Mai 1934 einen selbständigen Handel mit Textilien, neben dem er noch Gelegenheitsarbeiten bei einer Fruchthandelsgesellschaft verrichtete. Im August 1938 wurde er selbständiger Fuhrunternehmer mit einem Lastkraftwagen, war von Ende August 1938 bis Mai 1939 durch die Wehrmacht unter gleichzeitiger befristeter Beschlagnahme seines Kraftfahrzeugs dienstverpflichtet, wurde im August 1939 als Soldat eingezogen und verlor im Mai 1945 durch Kriegsverwundung das rechte Bein im Oberschenkel. Er betrieb von 1949 bis 1970 wieder den ambulanten Handel mit Textilien.

Den Antrag vom August 1964 auf Gewährung von Berufsschadensausgleich lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 3. September 1968 ab, weil ein Einkommensverlust nicht auf die anerkannten Schädigungsfolgen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zurückzuführen sei. Der im August 1969 gestellte Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides hinsichtlich einer Erhöhung der Rente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins wurde ebenfalls abgelehnt (Bescheid vom 8.6.1970), weil der Kläger sich von dem erlernten Beruf als Maschinenbauschlosser gelöst und den ambulanten Handel mit Textilien betrieben habe. Der Beruf eines Fuhrunternehmers komme nicht in Betracht, weil er nach dem Kriege kein Kraftfahrzeug habe bekommen können - also die Schädigungsfolgen nicht dafür verantwortlich seien, daß er diesen Beruf nicht wieder ergriffen habe. Als ambulanter Textilhändler sei er durch die anerkannten Schädigungsfolgen nicht in einem wesentlich höheren Grad als im allgemeinen Erwerbsleben beeinträchtigt. Die Widersprüche blieben erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen verbunden und nach Einholung von Behandlungsberichten zweier Ärzte abgewiesen. Es hat die Berufung hinsichtlich des Anspruches auf Erhöhung der Rente wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins zugelassen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 19. Juli 1973 zurückgewiesen: Die letzte Feststellung der Rente vom 13. Mai 1952 sei nicht zweifelsfrei unrichtig. Die Tätigkeit als Fuhrunternehmer komme als Vergleichsberuf nicht in Betracht, weil der Kläger diese Tätigkeit nach dem Kriege nicht wiederaufgenommen habe, obwohl dies faktisch möglich gewesen sei. Er sei auch in seinem bis zum Jahre 1970 ausgeübten Beruf eines ambulanten Textilhändlers nicht in einem wesentlich höheren Grad als im allgemeinen Erwerbsleben beeinträchtigt. Der Besuch von Kunden sei - da er sich eines Kraftfahrzeuges bediene - nicht in besonderem Maße erschwert. Es sei nicht erkennbar, daß beim Kläger die durch Schädigungsfolgen

- 4 -



- 4 -

bedingten Beschwerden ein als üblich und vertretbar anzusehendes Maß überschritten hätten. Die Erteilung eines Zugunstenbescheides sei zu Recht abgelehnt worden. Auch Berufsschadensausgleich stehe nicht zu. Der Kläger habe in beiden Rechtszügen nichts vorgetragen, was geeignet erscheinen könnte, sein Begehren zu stützen. Sein Einkommen sei zwar stets ungewöhnlich gering gewesen, es wäre jedoch verfehlt, allein hieraus zu schließen, daß der Oberschenkelverlust ursächlich für den Minderdienst gewesen sei. Die Gründe könnten letztlich dahingestellt bleiben, weil weder medizinische noch sonstige Ansatzpunkte vorhanden seien, welche auf die Richtigkeit der Behauptung des Klägers schließen lassen könnten.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des LSG Bremen
vom 19. Juli 1973 die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte den Kläger zu einer Ergänzung seines dürftigen Vorbringens veranlassen und außerdem von Amts wegen feststellen müssen, warum der Kläger nach dem Kriege nicht wieder Maschinenbauschlosser geworden sei. Das gleiche gelte für das Lastfuhrunternehmen; dieses, das ein Einmannbetrieb gewesen sei, hätte der Kläger wegen der Schädigungsfolgen nicht wieder betreiben können. Außerdem hätte das LSG aufklären müssen, wie der Kläger seinen Textilhandel betreibe. Es hätte sich dann herausgestellt, daß er beim Besuch seiner Kundschaft besonders behindert sei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und das Verfahren des LSG für fehlerfrei.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Kläger hat die vom LSG nicht zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt. Die Revisionsbegründung ist zwar verspätet eingereicht worden. Dem Kläger war aber nach § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er glaubhaft gemacht hat, daß die Fristversäumnis auf ein entschuldbares Versehen in einem hinreichend belehrten und überwachten sowie einwandfrei arbeitenden Anwaltsbüro zurückzuführen war. Das Rechtsmittel des Klägers findet hier statt, weil ein Mangel des Verfahrens vor dem LSG gerügt wird und auch vorliegt.

Zu Recht rügt der Kläger eine unzureichende Erörterung und Sachaufklärung durch das LSG, also einen Verstoß gegen §§ 103, 106 SGG.

Das LSG hat ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers i.S. des § 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) verneint und dies jedenfalls auch damit begründet, daß die frühere Tätigkeit des Klägers als selbständiger Fuhrunternehmer deshalb nicht zu berücksichtigen sei, weil der Kläger diese Tätigkeit nach dem Kriege nicht wieder aufgenommen habe, "obgleich dies faktisch möglich gewesen sei". Den Ausführungen des LSG sind insoweit keine ausreichenden Feststellungen dar-



- 6 -

über zu entnehmen, ob der Kläger nicht durch seine Schädigungsfolgen (Oberschenkelamputation) gehindert gewesen ist, seine frühere Tätigkeit als Fuhrunternehmer wieder aufzunehmen. Ohne durch medizinische Unterlagen belegte Feststellungen darüber, daß der Kläger trotz der Schädigungsfolgen die mit einem Fuhrunternehmen - im Einmannbetrieb - verbundenen körperlichen Arbeiten hätte verrichten können, hat das LSG nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Fuhrunternehmer sei für den Kläger faktisch möglich gewesen.

Soweit das LSG den Anspruch des Klägers auf einen Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 u. 4 BVG verneint hat und hierbei davon ausgegangen ist, daß der Kläger auch ohne die Schädigungsfolgen den Beruf eines ambulanten Textilhändlers betrieben hätte, reichen die Feststellungen des LSG ebenfalls für eine abschließende Beurteilung nicht aus.

Insoweit rügt der Kläger zu Recht, daß das LSG nicht geprüft habe, in welcher Weise er seinen Handel betreibe. Es ist nicht ausreichend, daß das Berufungsgericht nur von dem geringen wirtschaftlichen Erfolg des Klägers ausgegangen ist und ausgeführt hat, es sei nicht gerechtfertigt, hieraus eine ursächliche Verknüpfung mit den Schädigungsfolgen herzuleiten. Vielmehr hätte das LSG im einzelnen durch Befragung des Klägers - wie die Revision zutreffend gerügt hat - und notfalls auch durch die dann erkennbaren Beweismittel aufklären müssen, ob der Kläger durch den Verlust des rechten Oberschenkels in den Verrichtungen, die die Tätigkeit eines ambulanten Textilhändlers mit sich bringt, etwa im Hantieren mit Musterkoffern, beeinträchtigt ist und ob er aus diesem Grunde nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

in dem Umfange tätig sein kann wie ein Gesunder, der eine ähnliche Berufstätigkeit ausübt. Jedenfalls durfte das LSG sich nicht mit der Feststellung begnügen, der Kläger benutze ein Kraftfahrzeug und sei deshalb beim Besuch seiner Kunden nicht besonders behindert. Es hat insoweit außer acht gelassen, daß der Kundenbesuch mit Musterkoffern etwas anderes ist als ein Besuch ohne Gepäck. Das LSG hat, wenn es zum Ergebnis gekommen ist, der Kläger habe nur ein "ungewöhnlich geringes Einkommen erzielt" und einen "Einkommensverlust" erlitten, die Gründe hierfür nicht ohne weiteres dahinstehen lassen dürfen. Seine Schlußfolgerung, für das geringe Einkommen des Klägers seien die Schädigungsfolgen ohne Bedeutung, ist jedenfalls nicht auf ausreichende Feststellungen gestützt.

Da die gerügten wesentlichen Mängel des Verfahrens vorliegen, konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben; die Sache mußte, wie geschehen, an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)